

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von internationalen Fachkräften

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Projekt Q – Ausländerrechtliche Qualifizierung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5

48153 Münster

0251-14486-26

voigt@ggua.de

www.einwanderer.net

- **Überblick und Zahlen**
- **Rechtliche Regelungen für den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studium**
- **Ausgewählte Regelungen im Detail**
- **Fallbeispiele**

Überblick und Zahlen



Die Aufenthaltspapiere nach dem Aufenthaltsgesetz

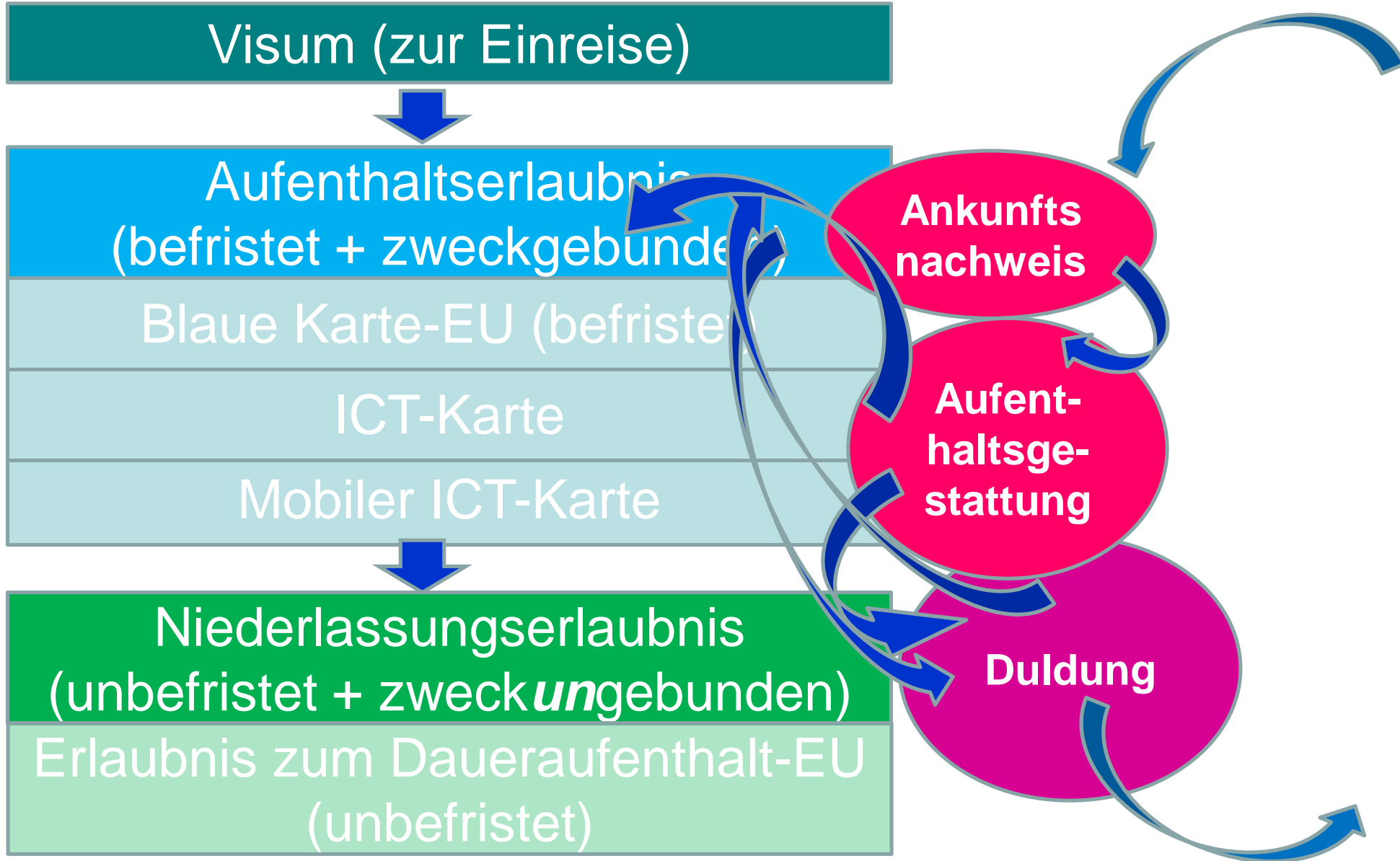


Abbildung 2: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken*

Gesamtzahl: 673.217

33,6 % Sonstige**

2,9 % Duldung

19,7 % Aufenthaltsgestattung

6,8 % Studium

0,9 % Sprachkurs, Schulbesuch

0,6 % Sonstige Ausbildung

7,6 % Erwerbstätigkeit

15,7 % Familiäre Gründe

0,9 % Niederlassungserlaubnis

1,9 % EU-Aufenthaltsrecht

9,6 % Humanitäre Gründe

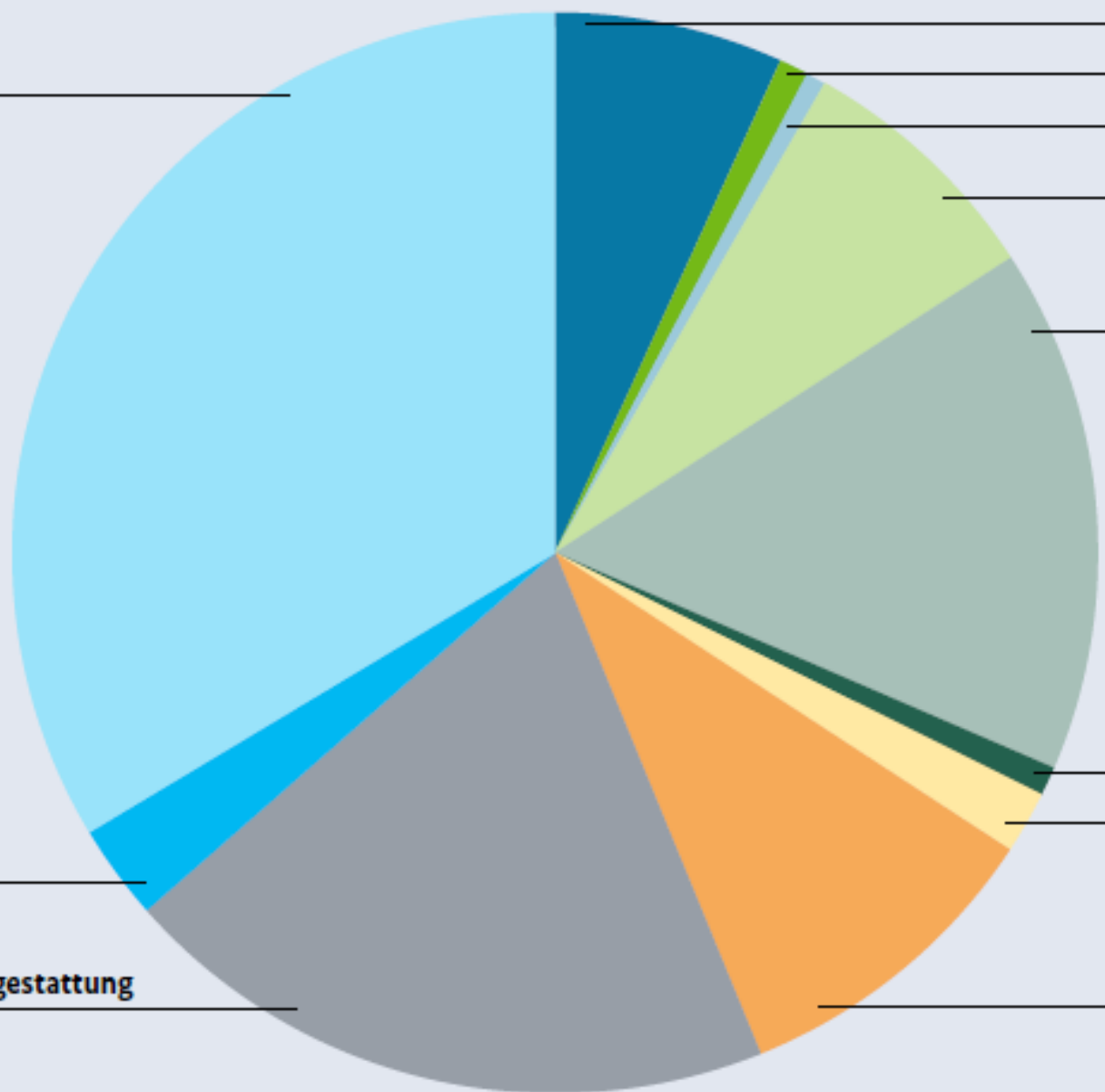


Abbildung 1: Verteilung der Personen, die im Jahr 2016 einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhielten

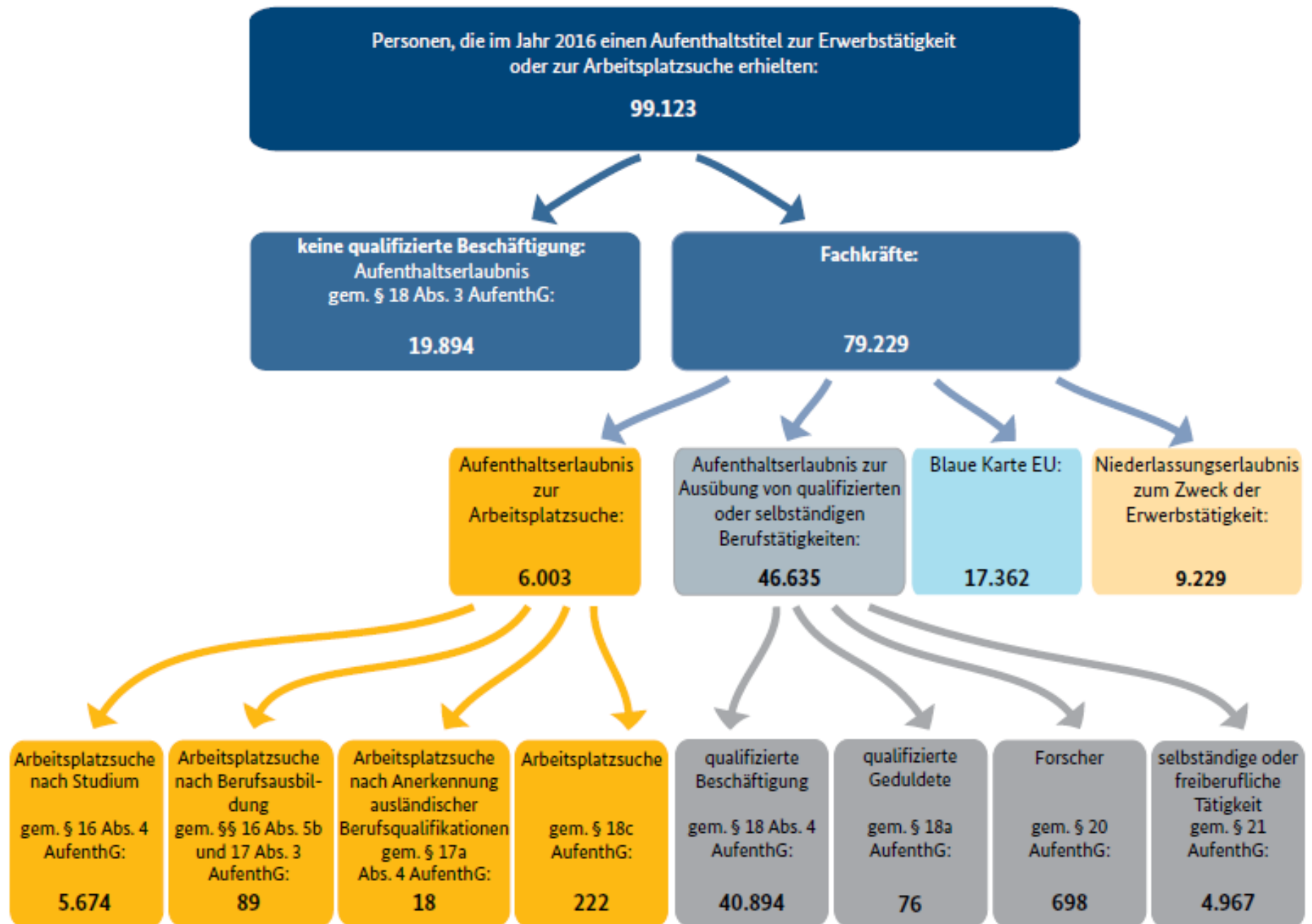


Tabelle II - 11:

Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2013 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 120.313

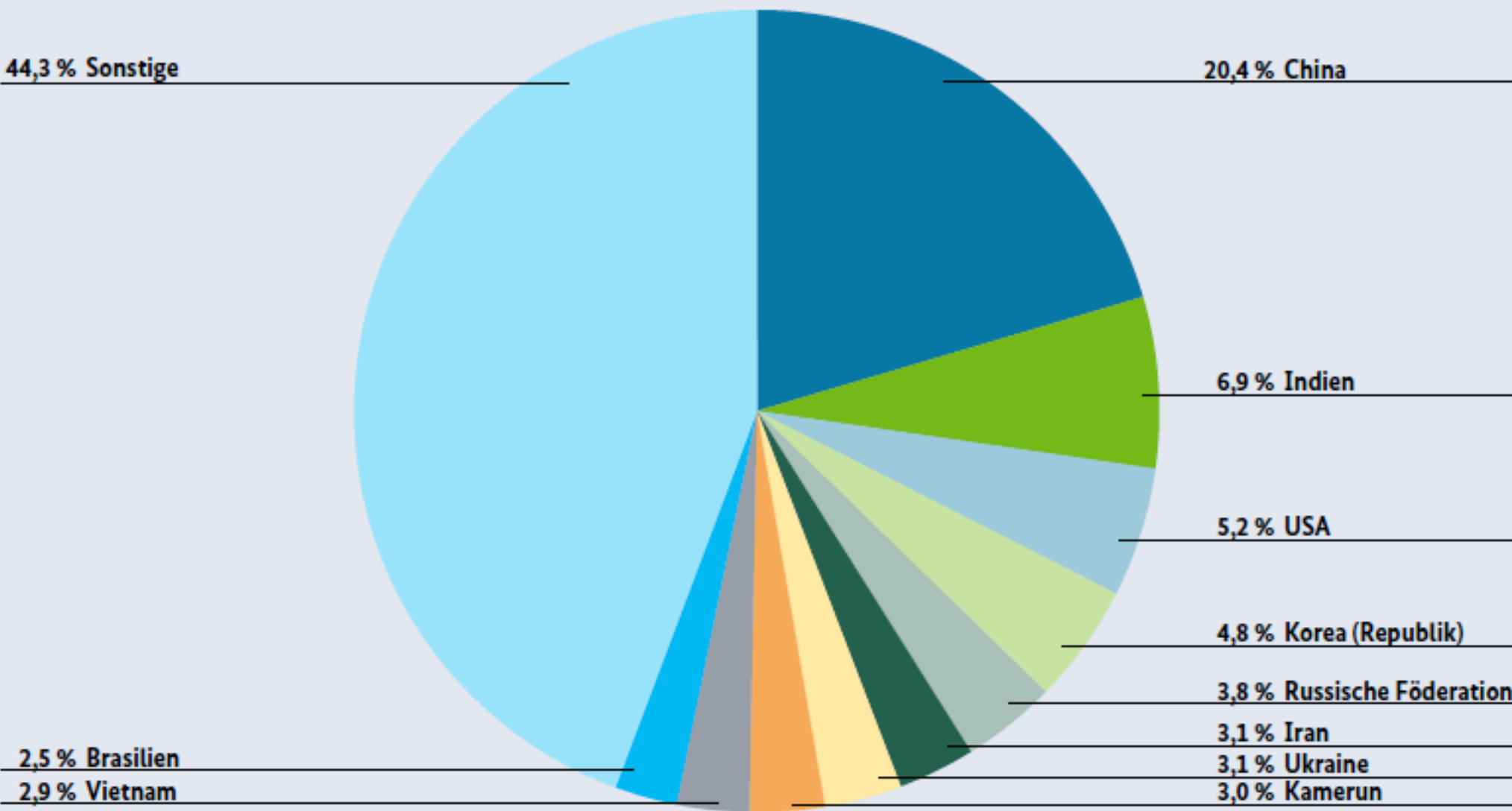
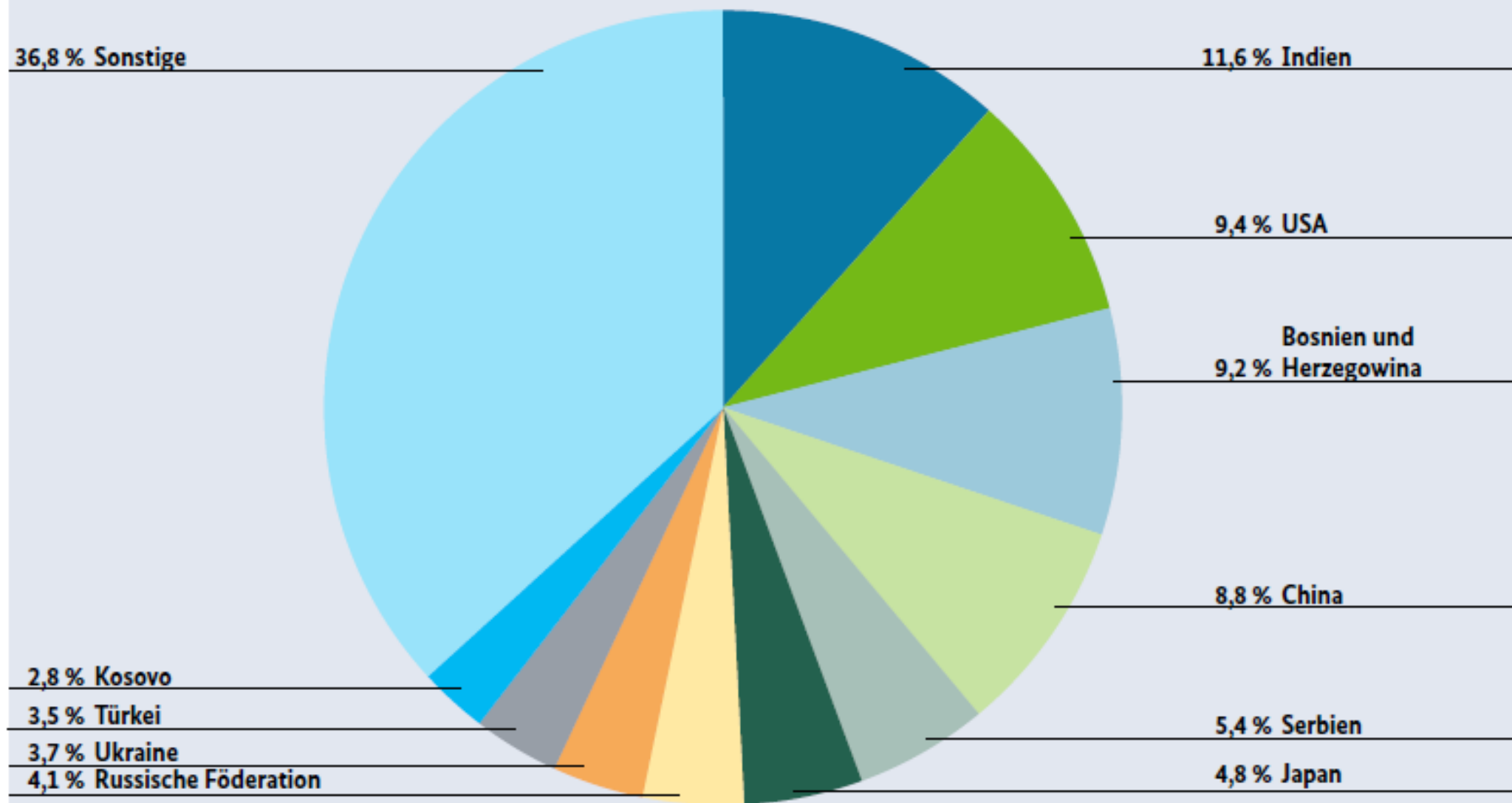


Abbildung 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 84.113



Quelle: Ausländerzentralregister

Möglichkeiten des Aufenthalts zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium

- Am 1. August 2017 sind zahlreiche neue Aufenthaltstitel und andere Normen für den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, Studium und Ausbildung neu eingeführt worden.
- Diese finden sich in den Paragraphen 16 bis 21 AufenthG (insgesamt rund 30 verschiedene Aufenthaltsrechte!)
- Zudem sind die Möglichkeiten eines Wechsels zwischen diesen Aufenthaltszwecken erweitert worden.

- Studium (§ 16 Abs. 1, § 16 Abs. 6)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium
– **18 Monate** (§ 16 Abs. 5)
- Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7)
- Teilstudium in Deutschland für in einem anderen EU-Staat anerkannte Schutzberechtigte (§ 16 Abs. 9)
- Teilstudium in Deutschland für in anderen EU-Staaten Studierende (§ 16a)

- Schulische Ausbildung, Sprachkurs oder Schulbesuch (§ 16b Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung – **ein Jahr** (§ 16b Abs. 3)
- Betriebliche Ausbildung oder betriebliche Weiterbildung (§ 17 Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung – **ein Jahr** (§ 17 Abs. 3)

- Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgter Anerkennung – **ein Jahr** (§ 17a Abs. 4)
- Ablegen der Prüfung zur Anerkennung (§ 17a Abs. 5)
- Studienbezogenes Praktikum (§ 17b)
- Nichtqualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 – *Beispiel Balkanstaaten*)
- Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4)
- Beschäftigung als Beamter (§ 18 Abs. 4a)

- Qualifizierte Geduldete (§ 18a Abs. 1)
- Qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung (§ 18a Abs. 1a)
- Niederlassungserlaubnis mit deutschem Hochschulabschluss - nach zwei Jahren (§ 18b)
- Arbeitsplatzsuche mit deutschem oder ausländischen Hochschulabschluss – sechs Monate (§ 18c)
- Freiwilligendienst (§ 18d)
- Niederlassungserlaubnis für Wissenschaftler*innen (§ 19)

- Blaue Karte-EU (§ 19a)
- ICT-Karte für Führungskräfte und Trainees bei unternehmensinternem Transfer in einen deutschen Unternehmensteil, wenn Unternehmen Sitz außerhalb der EU hat – bis drei Jahre (§ 19b)
- Kurzfristige Entsendung nach Deutschland von Personen, die in einen Unternehmensteil in einem anderen EU-Staat transferiert worden sind – bis 90 Tage (§ 19c)

- Mobiler ICT-Karte für Führungskräfte und Trainees bei unternehmensinternem Transfer nach Deutschland aus einem Unternehmensteil innerhalb der EU (§ 19 d)
- Forscher (§ 20 Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit – neun Monate (§ 20 Abs. 7)
- Forschungssemester in Deutschland für Forscher in anderen EU-Staaten (§ 20a)
- Forschungsjahr in Deutschland für Forscher in anderen EU-Staaten (§ 20b)

- Selbstständige (§ 21 Abs. 1)
- Selbstständige mit deutschem Hochschulabschluss (§ 21 Abs. 2a)
- Freiberufler*innen (§ 21 Abs. 5)

Blaue Karte (§ 19a)



AUFENTHALTSTITEL Y701001V9

Name
WURZELBACHER
JOE

Gültig bis
01-04-2013

Ausstellungsort/Gültig ab
STUTT GART
01-04-2011

Art des Titels
BLAUE KARTE EU

Anmerkungen
19A
SIEHE ZUSATZBLATT
PASS(-ERSATZ)-NR. 82354785
GÜLTIG BIS 30-11-2019

125460
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Signature

RESIDENCE PERMIT

WURZELBACHER

Voraussetzungen:

- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 50.800 Euro Arbeitnehmerbrutto, zustimmungsfrei
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 39.624 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die ZAV.
- Befristet bis vier Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1

- "Mangelberufe" sind nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe folgende

Gruppen:

- 21 Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure)
- 221 Ärzte
- 25 IT und Kommunikationsfachkräfte

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18)

AUFENTHALTSTITEL Y701001V1

Name
KARTAL
EMINE

Gültig bis
31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011

Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen
18 ABS. 4 I. V. M.
27 NR. 2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE

925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Sigurdine

RESIDENCE PERMIT

- AE zum Zwecke der Beschäftigung nur für
- Hochschulabsolventen mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss
- und nicht-akademische Fachkräfte bestimmter Ausbildungsberufe (laut „Positivliste“):

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/l6019022dstbai447048.pdf>

- Normalerweise immer mit Zustimmung und Arbeitsmarktprüfung. In folgenden Fällen Erleichterungen:
- Inländischer Hochschulabschluss (zustimmungsfrei)
- Inländischer, qualifizierter Berufsabschluss (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer, anerkannter Berufsabschluss gem. Positivliste (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer Hochschulabschluss (Ingenieure im Fachbereich Maschinenbau, Elektrotechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie Stahl- und Metallbau; Experten mit Fachrichtung Softwareentwicklung / Programmierung; Ärzte): ohne Vorrangprüfung
- Nach drei Jahren Aufenthalt ist jede Beschäftigung gestattet

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

- Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA: jede Beschäftigung möglich (auch Helfertätigkeiten) (§ 26 Abs. 1 BeschV)
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien: jede Beschäftigung möglich (auch Helfertätigkeiten), nur mit Visum und nur, wenn in den letzten zwei Jahren keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden! (§ 26 Abs. 2 BeschV)

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche (§ 18c)

- AE zur Arbeitsuche
- Für Hochschulabsolvent*innen mit inländischem oder gleichwertigem ausländischen Hochschulabschluss
- Für max. sechs Monate
- Während dieser Zeit ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, der Lebensunterhalt muss anderweitig gesichert sein.
- Bei Finden eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes ist der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich.

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche nach Studienabschluss in Deutschland (§ 16 Abs. 5)

- Nach erfolgreichem Studium in Deutschland: AE für bis zu **18 Monate** zur Suche einer der Qualifikation entsprechenden Arbeit.
- Haben sie eine entsprechende Arbeit gefunden oder wollen sie eine entsprechende selbstständige Tätigkeit aufnehmen: § 18, 19a oder § 21
- Die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung ist **zustimmungsfrei**.
- Bis zum Antritt einer solchen, der Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche nach qualifiziertem Ausbildungsabschluss (§ 17 Abs. 5)

- Nach erfolgreichem qualifiziertem Ausbildungsabschluss in Deutschland: AE für bis zu **12 Monate** zur Suche einer der Qualifikation entsprechenden Arbeit.
- Haben sie eine entsprechende Arbeit gefunden oder wollen sie eine entsprechende selbstständige Tätigkeit aufnehmen: § 18 oder 21
- Die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung wird **ohne Vorrangprüfung** erteilt.
- Bis zum Antritt einer solchen, der Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit darf jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.

Beispielfälle

Beispiel 1

→ L. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG und studiert. Sie bricht das Studium ab und möchte stattdessen eine betriebliche Ausbildung als Altenpflegefachkraft beginnen. Ist das möglich?

Antwort:

- Ja. Dieser "Spurwechsel" ist nun ausdrücklich vorgesehen: § 16 Abs. 4 AufenthG:
- *"Wenn das Studium ohne Abschluss beendet wurde, darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen (...) Zweck erteilt oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die in § 16b Absatz 2 genannten Fälle oder nach § 17 vorliegen und die Berufsausbildung in einem (...) (**Mangelberuf**) erfolgt, oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht"*

Beispiel 2

→ K. arbeitet als Au-Pair, hat dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 und würde danach gern noch einen Bundesfreiwilligendienst machen. Ist das möglich?

Antwort:

→ Ja. Ein "Spurwechsel" ist grundsätzlich möglich, wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt (§ 39 Nr. 1

AufenthV :

- *"Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn er ein nationales Visum (...) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt"*

Beispiel 3

→ H. kommt aus Syrien und ist noch im Asylverfahren. Sie hat einen anerkannten Abschluss als Ärztin und auch schon die Berufserlaubnis. Sie hat nun eine Stelle gefunden, in der sie als Ärztin über 50.000 Euro jährlich verdienen könnte. Sie fragt, ob sie eine Blaue Karte erhalten könnte.

Antwort:

→ Nein. Ein "Spurwechsel" aus dem laufenden Asylverfahren oder nach Ablehnung des Asylantrags ist grundsätzlich **nicht** möglich (§ 10 Abs. 1 und 3 AufenthG, § 19a Abs. 5 AufenthG).

Beispiel 4

→ K. kommt aus Afghanistan und ist noch im Asylverfahren. Er hat eine Ausbildung als Krankenpflegefachkraft begonnen. Er fragt, ob er seine Ausbildung auch bei einer Ablehnung des Asylantrags beenden kann.

Antwort:

- Ja.
- Die "3+2-Regelung" begründet einen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung, wenn der Asylantrag abgelehnt werden sollte. (§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG).
- Nach erfolgreicher Ausbildung entsteht zudem ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung.
- Dies ist der einzige „Spurwechsel“, der aus dem Asylverfahren heraus vorgesehen ist.

Beispiel 5

→ F. kommt aus der Ukraine und ist hier visumfrei für drei Monate. Er hat eine Stelle als Bauhelfer gefunden und fragt, ob er dafür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann?

Antwort:

→ Nein.

→ Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 ist nur für qualifizierte Tätigkeiten möglich.

Beispiel 6

→ B. kommt aus Serbien und ist hier visumfrei für drei Monate. Er hat eine Stelle als Bauhelfer gefunden und fragt, ob er dafür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann?

Antwort:

→ Ja.

→ Gemäß § 26 Abs. 2 BeschV gelten für Angehörige der Balkanstaaten Sonderregelungen: Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG ist für **jede** Beschäftigung möglich. Allerdings muss hierfür ein Visum aus dem Ausland beantragt werden.

Beispiel 7

→ J. ist russische Staatsangehörige und Ehefrau eines slowenischen Staatsangehörigen und lebt mit ihm in Deutschland. Sie hat keinen Aufenthaltstitel. Sie fragt, ob sie als Kellnerin arbeiten darf?

Antwort:

- Ja.
- Gemäß Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie haben Familienangehörige von EU-Bürger*innen freien Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit.

Beispiel 8

- → M. ist somalische Staatsangehörige, lebt seit längerer Zeit in Finnland und hat einen finnischen Aufenthaltstitel, in dem steht: *„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa“*. Sie fragt, ob sie damit in Deutschland leben und arbeiten darf?

Antwort:

→ Ja.

→ Es handelt sich um eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Damit hat sie in Deutschland Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Sie benötigt jedoch eine Arbeitserlaubnis, für die normalerweise eine Arbeitsmarktprüfung (Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) erfolgen muss.

Sprache	Länder- abkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
bulgarisch	BG	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
dänisch	DK*	„Fastboende udlænding – EF“
deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt – EG“
englisch	UK*, IE*	„long-term resident – EC“
estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa“
französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
griechisch	EL, CY	“π μακρυν διαμνν – “
italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
lettisch	LV	„pastvgais iedzvojts – EK“
litauisch	LT	„ilgalaikis gyventojas – EB“
maltesisch	MT	„residenti gat-tul – KE“
niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“

Sprache	Länder- abkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
rumänisch	RO	„rezident pe termen lung – CE“
schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
slowakisch	SK	„osoba s dlhodobm pobytom – ES“
slowenisch	SI	„rezident za daljši as – ES“
spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodob pobvajícího rezidenta – ES“
ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG

- AE § 25 Abs. 1 AufenthG
- drei Jahre



Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG

- AE § 25 Abs. 2 Satz 1 **Alt. 1** AufenthG
- drei Jahre



Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG

- AE § 25 Abs. 2 Satz 1 **Alt. 2** AufenthG
- ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre



Ab 19. März
2018?

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG

- AE § 25 Abs. 3 AufenthG
- Mindestens ein Jahr



Nur aus
völkerrechtlichen oder
humanitären Gründen

NE § 26 Abs. 3
Satz 1 o. 3

NE § 26 Abs. 3
Satz 1 o. 3

NE § 26 Abs. 4

NE § 26 Abs. 4

Die Niederlassungserlaubnisse

§ 26 Abs. 3 S.1	§ 26 Abs. 3 S. 3	§ 26 Abs. 4
5 Jahre AE inkl. Asylverf.	3 Jahre AE inkl. Asylverf.	5 Jahre AE inkl. Asylverf.
Kein Widerruf	Kein Widerruf	-
überwiegende LUS	weit überwiegende LUS	Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge
ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	C1 GERR	B1 GERR
<i>Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO</i>	-	<i>Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, B1, RuGO</i>
keine LUS Rentenalter 65+	-	-

Weiterführende Infos

- **BAMF: Wanderungsmonitor Erwerbsmigration nach Deutschland 2016**
- **BAMF: Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken**
- **Deutscher Caritasverband: Informationen zum Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (ArbMigraG)**
- **Flüchtlingsrat Niedersachsen: Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung**
- Viele weitere Infos finden Sie hier:
<http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>